Mysterium Konzerninsolvenz

Große EU-weite Unterschiede der Insolvenzgerichte und -verwalter

Dr. Thomas Trettnak,
Partner bei CHSH
www.chsh.com

Es war ein mutiger und aus den gegebenen Umständen verständlicher Versuch des Masseverwalters der Auer von Welsbach-Gruppengesellschaften – wirtschaftlich betrachtet – die Masseaktiva von Mutter- und Tochtergesellschaft mit dem Zweck der Gleichbehandlung aller Gläubiger zu konsolidieren. Die Begründung schien ob der bekannten und rechtskräftig festgestellten kriminellen Vermögensverschiebungen zwischen den beiden Gesellschaften auch vertretbar. Der OGH hat diesem Versuch der Konsolidierung dennoch – dogmatisch wohl zu Recht – eine Absage erteilt. Aber damit scheint das Thema noch nicht erledigt.

Folgt man etwa den Gedanken des UNCITRAL Modellgesetzes für grenzüberschreitende Insolvenzen, so hätte der vorliegende Fall auch anders entschieden werden können. Die UNCITRAL Regelungen sehen nämlich in ganz bestimmten Fällen, wie jenem krimineller Vermögensverschiebungen, Ausnahmen zum strikten insolvenzrechtlichen Trennungsprinzip von Masseaktiva unterschiedlicher juristischer Personen vor, weil andernfalls das Ergebnis unbillig erscheinen würde. Kritiker meinen, das UNCITRAL-Regime sei in hohem Maße durch angloamerikanische Ansätze, etwa der substantive consolidation, geprägt und mit kontinentaleuropäischen Grundsätzen eben nicht vereinbar.

Die Diskussion rund um Konzerninsolvenzen geht aber über den Streitpunkt der materiellen Massenkonsolidierung weit hinaus. Es stellt sich die Frage, ob Insolvenzen von zusammengehörenden Unternehmen, also insbesondere von Konzernen, nicht auch in einem gemeinsamen Insolvenzverfahren effizienter abgehandelt werden könnten. Wenngleich die einen auch verfahrensrechtlich einen gemeinsamen Konzerngerichtsstand mit zentraler Kompetenz des Konzernmutter-Verwalters fordern, zweifeln die anderen, insbesondere im internationalen Kontext, wohl nicht zu Unrecht: Denn zu groß seien nach wie vor die lokalen Unterschiede und Praktiken der Insolvenzgerichte und Verwalter selbst innerhalb der EU.

A propos EU. Reformbestrebungen der EUInsVO stehen ins Haus, wonach grenzüberschreitende Insolvenzen – und solche sind mittlerweile der Regelfall – zwar weder materiell noch prozessual konsolidiert werden, allerdings einem verstärkten Kooperations- und Koordinierungsregime der Insolvenzgerichte und Verwalter unterliegen sollen. In Deutschland wird derzeit auch die Einführung eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen beraten, das eine ähnliche Stoßrichtung ausweist und vor allem eine Stärkung der Rolle des Verwalters der insolventen Konzernmutter vorsieht. Kennt man die Usancen und auch die Charaktere bekannter Verwalter (in Deutschland), welche sich einem Kollegen potentiell unterordnen sollen, ist in der praktischen Umsetzung zweifelhaft, ob die als soft law ausgestalteten Regeln zu wesentlichen Änderungen der bereits vorherrschenden Praxis führen werden.

Für Österreich ist aus eigener Wahrnehmung gegenüber den Kollegen in ihren Funktionen als Insolvenzverwalter und den Gerichten festzustellen, dass die Abwicklung von zum Teil umfangreichen und komplexen Insolvenzen gut und reibungslos funktioniert. Auch für den Sonderfall einer Großinsolvenz, die Beispiele aus der nahen Vergangenheit von A-TEC bis Dayli müssen nicht näher erläutert werden, erscheinen unsere bestehende Rechtsordnung und – noch wichtiger – unsere Verwalter gewappnet.

Das bedeutet zwar nicht, Reformbestrebungen und weitere Verbesserungen auf Eis zu legen, gibt aber Mut für künftige Großinsolvenzen und lässt die aktuellen Diskussionen in unserem Nachbarland und auf europäischer Ebene zum Teil auch überschießend und akademisch erscheinen.